

ZH_OBERGERICHT PQ210073 vom 11. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ210073

FR: ZH_OBERGERICHT PQ210073 du 11 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PQ210073 del 11 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

C._____ (geb. tt.mm 2012) ist die Tochter der unverheirateten Eltern B._____ und A._____, welche sich 2013 trennten. Eine erste Gefährdungsmeldung betreffend das Kindeswohl von C._____ datiert vom 17. Januar 2014 (KESB-act. 11). In den folgenden Jahren sind zahlreiche Vorfälle und behördliche Tätigkeiten aktenkundig (KESB-act. 11-539), bis schliesslich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich (nachfolgend KESB) mit Beschluss vom 1. März 2021 superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht von C._____'s Eltern aufhob, C._____'s Unterbringung in der Notfallgruppe der Stiftung D._____ in E._____ [Ortschaft] anordnete und den Eltern Besuchsrechte einräumte, wobei die Besuche begleitet stattzufinden hatten (KESB-act. 540). Nach weiteren Abklärungen, Anhörungen der Eltern sowie von C._____ und schriftlichen Stellungnahmen der Eltern sowie der Kindsvertreterin ordnete die KESB mit Beschluss vom 23. April 2021 Folgendes an (KESB-act. 745 = BR-act. 1/1): " 1. [Ersetzung einer versehentlich versandten, nicht beschlossenen Fassung des Entscheids]

E. 2

In den Kinderschutzmassnahmen nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für C._____ wird die mit Zirkularbeschluss vom 1. März 2021 im Sinne einer vorsorglichen superprovisorischen Massnahme angeordnete Unterbringung des Kindes in der Notfallgruppe der Stiftung D._____, ... E._____, unter Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern im Sinne einer vorsorglichen Massnahme vorläufig, d.h. bis zum definitiven Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich bestätigt. C._____ darf vom Unterbringungsort ohne Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weder weggehen noch weggenommen werden.

- 3 -

E. 3

Der Antrag von Frau B._____ auf zeitliche Befristung der in Ziff. 2 angeordneten Massnahme wird abgewiesen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer begründet seine Ansicht folgendermassen: Am

E. 3.2

Die Abgrenzung zwischen einer Kinderschutzmassnahme gemäss Art. 310 ZGB (Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Fremdplatzierung resp. Unterbringung) und einer fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 426 ZGB erscheint auf den ersten Blick klar: Während bei einer fürsorgerischen Unterbringung eine Person mit einem Schwächezustand (psychische Störung, geistige Behinderung oder schwere

Verwahrlosung) und daraus folgendem Gefährdungspotenzial gegen ihren Willen in einer geeigneten Einrichtung untergebracht wird (Art. 426 Abs. 1 ZGB), wird eine Unterbringung als Kindesschutzmassnahme dann aktuell, wenn einer Kindeswohlgefährdung als Folge eines Eltern/Kind-Konfliktes oder zumindest infolge Unfähigkeit der Eltern, einer schweren Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken, nur dadurch begegnet werden kann, indem den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und das Kind (andernorts) untergebracht wird. Auf den zweiten Blick ist der Kontrast weniger scharf: Einerseits sind auch bei einer Kindesschutzmassnahme die Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar, sobald das Kind in einer geschlossenen Einrichtung (oder einer psychiatrischen Klinik) untergebracht werden muss (Art. 314a Abs. 1 ZGB), andererseits beinhaltet die Unterbringung eines Kindes nicht nur für die Eltern eine Beschneidung ihrer Rechte (insbesondere des Aufenthaltsbestimmungsrechts), sondern auch für das Kind, wird doch dieses unter Umständen in seiner persönlichen Freiheit (insbesondere der Bewegungsfreiheit) erheblich eingeschränkt, was in der Abgrenzung zu berücksichtigen ist. Abgesehen von den Fällen, in denen (a) entweder die Eltern, nicht aber das (bezüglich seines Aufenthaltsortes urteilsfähige) Kind oder (b) das Kind (egal ob diesbezüglich urteilsfähig oder nicht), nicht aber die Eltern mit der Unterbringung

- 15 - einverstanden sind, greifen behördlich angeordnete Unterbringungen immer sowohl in Kindes- als auch in Elternrechte ein. Da das unter elterlicher Sorge stehende Kind allerdings auch sonst nicht selbst seinen Aufenthaltsort bestimmt (Art. 301a Abs. 1 ZGB), kommt es bei der Einschränkung der Kindesrechte auf deren Intensität an: Massgeblich ist insoweit die Wirkung, welche die Massnahme auf die (Bewegungs-)Freiheit des Kindes hat (KÜNG/MINDER, Die fürsorgerische Unterbringung von Minderjährigen, ZKE 2020 487 ff., 491). Daran knüpft auch Art. 314b Abs. 1 ZGB an, sind doch nach dieser Norm bei einer von der KESB angeordneten Kindesschutzmassnahme die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar, wenn das Kind "in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik" untergebracht werden muss. Anders als unter bisherigem Recht (Art. 314a aZGB in der bis zur Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 1. Januar 2013 gültigen Fassung, welcher bloss von "Anstalt" sprach) spricht das Gesetz von einer "geschlossenen" Anstalt. Altrechtlich hat das Bundesgericht den Begriff der Anstalt weit gefasst und zu den Anstalten ausdrücklich nicht nur geschlossene Anstalten gezählt (vgl. BGE 121 III 306, Regeste), sondern auch Kinder- und Jugendheime, falls sich das Heim durch eine strengere Aufsicht und eine wesentlich stärkere Freiheitsbeschränkung der dort untergebrachten Kinder als in einer Familienstruktur aufwachsende Altersgenossen auszeichnete (BGE 121 III 306 E. 2.b). Wie sich aus diesem Leitentscheid unschwer ablesen lässt, war das Bundesgericht seinerzeit bestrebt, von Bundesrechts wegen eine unmittelbare gerichtliche Beurteilung der Unterbringung von Minderjährigen zu ermöglichen, was damals (Art. 314 aZGB unterstellte das Verfahren von Kindesschutzmassnahmen ausdrücklich dem kantonalen Recht) nur über den Weg von Art. 314a aZGB i.V.m. Art. 397d Abs. 1 aZGB (gerichtliche Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung) möglich war. Nach der Revision des Kindesschutzrechts hat sich das Bundesgericht erst einmal zur neuen Begrifflichkeit einer "geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Klinik" geäussert. Es hielt dabei fest, es sei im Verlauf des bundesgerichtlichen Verfahrens zu Recht bemerkt worden, der aktuelle Wortlaut könnte auf eine engere Begriffsdefinition als die bisherige "Anstalt" hindeuten, um anschliessend auf Lehr-

- 16 - meinungen hinzuweisen, die diese Ansicht stützen, doch hat das Bundesgericht die Frage letztlich offen gelassen (Urteil BGE 5A_665/2014 vom 23. Dezember 2014, E. 2.3.3.). In der Lehre wird einerseits vertreten, der altrechtliche Anstaltsbegriff (gemäss BGE 121 III 306) wirke weiter, insbesondere weil mit dem neuen Recht kein Abbau des Rechtsschutzes einhergehen sollte (vgl. KUKO ZGB- COTTIER, 2. Aufl. 2018, Art. 314b N 2; HÄFELI, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Aufl. 2021, Rz 1025; TUOR/SCHNYDER/SCHMID/JUNGO, ZGB – Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl. 2015, § 44 N 62; ROSCH, Die fürsorgerische Unterbringung im revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, AJP 2011 505 ff., 514), während andererseits namentlich BREITSCHMID dafür hält, Art. 314b Abs. 1 ZGB meine lediglich Einrichtungen im Sinne von Art. 426 ZGB, weshalb er die Bestimmung nur auf "wirkliche psychische Schwächen und Störungen des Kindes" angewendet haben möchte (BSK ZGB I-BREITSCHMID, 6. Aufl. 2018, Art. 314b N 1) und sich weitere Autoren quasi für einen Mittelweg aussprechen und dem Merkmal der "geschlossenen" Einrichtung eine eigenständige Bedeutung geben, ohne diesen auf den Bereich der Psychiatrie zu beschränken (BIDERBOST, Die fürsorgerische Unterbringung von Minderjährigen, FamPra.ch 2019 351 ff., 356 f., u.a. mit näheren Hinweisen zur Entstehungsgeschichte; AFFOLTER/VOGEL, die elterliche Sorge/der Kinderschutz, Berner Kommentar 2016, Art. 310/314b N 94; REUSSER, BSK-Erwachsenenschutz, Vorbemerkungen N 78; BIRCHLER, Die fürsorgerische Unterbringung Minderjähriger am Beispiel des Kt. Zürich, ZKE 2013 141 ff., 144 f.). Die letztgenannte Ansicht überzeugt. Auch wenn es bei der Neufassung von Art. 314b Abs. 1 ZGB (gegenüber Art. 314a aZGB) mit ein Bestreben gewesen sein mag, den etwas altmodischen Begriff "Anstalt" zu vermeiden, so hat der Gesetzgeber doch zwei ganz bestimmte Formen von Einrichtungen ins Gesetz geschrieben. Zudem hat er (neben der psychiatrischen Klinik) ausdrücklich auf "geschlossene" Einrichtungen verwiesen, was sich mit dem altrechtlichen Anstaltsbegriff, nicht verträglich, hatte doch das Bundesgericht seinerzeit wie erwähnt ausdrücklich auch Unterbringungen in nicht geschlossenen Anstalten dem früheren Anstaltsbegriff unterstellt (BGE 121 III 306, Regeste, worauf BIDERBOST, 357, hinweist mit dem Bemerkung, dass es etwas seltsam anmuten würde, gleichwohl die

- 17 - alte Begrifflichkeit weitergelten lassen zu wollen). Nachdem im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zuerst nur von "stationärer Einrichtung" gesprochen worden war (Expertenentwurf 1998) und es zwischenzeitlich gar nur um die "Behandlung einer psychischen Störung" ging (Vorentwurf 2003), erscheint der Wortlaut der geltenden Fassung, welche nebst der psychiatrischen Klinik auch "geschlossene Anstalten" erwähnt, weiter zu gehen als die Einrichtung im Sinne von Art. 426 ZGB. Schliesslich bleibt zu bedenken, dass sich anders als vor der Revision des Kinderschutzes die Verfahrensgarantien bei gewöhnlichen Kinderschutzmassnahmen und fürsorgerischer Unterbringung einander angenähert haben, ist doch das Kind bei allen Kinderschutzmassnahmen anzuhören, eine Vertretung immer, wenn dies nötig ist, anzuordnen (Art. 314abis ZGB) und gegen den Entscheid der Kinderschutzbehörde immer unmittelbar eine gerichtliche Beschwerdeinstanz gegeben (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 ff. ZGB), worauf REUSSER zu Recht hinweist. Last but not least wird durch das Kriterium der "Geschlossenheit" der Anstalt nicht zuletzt der Wirkung der Massnahme auf die Freiheit des Kindes resp. des Jugendlichen Rechnung getragen, was auch vom Ergebnis her als der zutreffende Ansatz erscheint. Zur Abgrenzung zwischen Kinderschutzmassnahme gemäss Art. 310 ZGB und fürsorgerischer Unterbringung gemäss

Art. 426 ZGB ist daher dem Wesen nach darauf abzustellen, welcher Grad an Freiheitsbeschränkung mit der Massnahme für das betroffene Kind resp. den betroffenen Jugendlichen verbunden ist. Die Trennlinie gibt dabei Art. 314b Abs. 1 ZGB vor: Soll die betroffene Person in einer geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so wirkt sich dies für das diesbezüglich urteilsfähige Kind betreffend Freiheitseinschränkung vergleichbar aus wie die im Erwachsenenschutzrecht geregelte fürsorgerische Unterbringung, weshalb die Unterbringung nach den Regeln von Art. 426 ff. ZGB zu erfolgen hat. Als geschlossene Einrichtungen gilt dabei im Allgemeinen eine Institution, in der Kinder oder Jugendliche stationär platziert werden können und die baulich sowie organisatorisch geschlossen ist, um ein eigenmächtiges Verlassen möglichst zu verhindern oder aus der Eingewiesene "nur durch eigentliche Flucht entweichen können" (BIDERBOST, FamPra.ch 2019 351,

- 18 - 354 m.w.H.; vgl. auch BIRCHLER, ZKE 2013 141 ff., 145 f. mit einer Aufzählung von entsprechenden Einrichtungen mit einer geschlossenen Abteilung).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht zu Recht nicht geltend, dass es sich bei der Stiftung D._____ in E._____ um eine geschlossene Anstalt in diesem Sinne handelt. Schon aus diesem Grund sind auf die vorliegend zu beurteilende Kindeschutzmassnahme nicht die Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung anwendbar. An dieser Stelle ist sodann nochmals festzuhalten, dass der Beschwerdeführer fehl geht mit seiner Ansicht, C._____ sei bloss in der Notfallgruppe der Stiftung D._____ untergebracht worden, um auf dem Weg einer helfsmässig vorgeschobenen kindeschutzrechtlichen Platzierung die angedachte stationäre psychiatrische Begutachtung erreichen zu können. Wie bereits gesehen blendet der Beschwerdeführer aus, dass längst das Kindeschutzverfahren lief (vgl. oben, E. 2 S. 13), welches schliesslich zur am 1. März 2021 superprovisorisch angeordneten Platzierung führte. Grund für die Platzierung war die im Kinderschutzverfahren manifest gewordene akute Gefährdung von C._____ (vgl. unten E. 4.2 S. 24). Der Beschwerdeantrag Nr. 4, wonach C._____ sofort aus der fürsorgerischen Unterbringung zu entlassen sei, welche unter Missachtung der Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug angeordnet worden sei, fusst auf dem falschen Axiom, dass es sich bei der Unterbringung von C._____ um eine fürsorgerische Unterbringung handle. Er ist demnach abzuweisen. Gleich verhält es sich mit seinem Eilantrag, mit welchem er einen Entscheid betreffend eine im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung von C._____ anstehende Umplatzierung (per 1. November 2021) beantragte (act. 2 S. 2). Anzumerken bleibt, dass die KESB mit Beschluss vom 28. Oktober 2021 im Rahmen der laufenden Kindeschutzmassnahme einen Aufenthaltswechsel von C._____ in das Kinderhaus L._____ per 1. November 2021 angeordnet hat, wogegen dem Beschwerdeführer wiederum der Rechtsmittelweg offen steht (KESB-act. 908). 4. Der Beschwerdeführer möchte den KESB-Beschluss vom 23. April 2021 (recte: den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz, welcher diesen bestätigt hat) sofort aufgehoben haben. Er verweist auf die rechtlichen Mängel, welche gemäss

- 19 - seiner Beschwerdebeurteilung dem KESB-Beschluss anhaften (act. 3 S. 57, Beschwerde-Antrag Nr. 1 unter Verweis act. act. 3 III.-V., S. 5-22, im Wortlaut abgedruckt oben, E. I.1.): Es sind dies im Einzelnen die Unterbringung von C._____ als verkappte fürsorgerische Unterbringung, weshalb der angefochtene Beschluss in Verletzung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des fürsorgerischen Freiheitsentzugs ergangen sei

(act. 3, III., S. 5 ff.), die Unverwertbarkeit des Ergänzungsgutachtens vom 15. Juli 2021 (act. 3, IV., S. 13 ff.) sowie die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung (act. 3, V., S. 16 ff.). 4.1.1. Was den ersten dieser drei Mängel angeht, an welchem der Beschluss der KESB vom 23. April 2021 nach Ansicht des Beschwerdeführers leidet, so ist bereits ausführlich dargestellt worden, weshalb es sich bei der Unterbringung von C._____ nicht um eine fürsorgerische Unterbringung handelt (oben, E. III.3.2.). Entgegen dem Beschwerdeführer war daher nicht erforderlich, dass im Entscheid ein Schwächezustand von C._____ gemäss Art. 426 ZGB festgestellt worden wäre, noch waren die Verfahrensbestimmungen einzuhalten, die das Gesetz bei einer fürsorgerischen Unterbringung vorschreibt. Die ausführlichen Ausführungen des Beschwerdeführers dazu, welche dieser mit zahlreichen Zitaten aus Rechtsprechung und Gesetzeskommentaren zu Art. 426 ZGB belegt (act. 3 S. 5-13), zielen daher ins Leere. 4.1.2. Ebenso verhält es sich beim dritten der geltend gemachten Mängeln, dass nämlich das rechtliche Gehör von C._____ im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung verletzt worden sei, steht doch auch diese Ansicht unter der falschen Prämisse, dass es sich eine fürsorgerische Unterbringung gehandelt habe (act. 3 S. 16 ff.). So war etwa C._____ entgegen dem Beschwerdeführer nicht vom Kollegium der Behörde anzuhören (Art. 447 Abs. 2 ZGB). Das wäre allerdings nebenbei bemerkt auch dann nicht erforderlich, wenn anders als vorliegend auf eine Kindesschutzmassnahme gemäss Art. 314b Abs. 1 ZGB die Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug anwendbar wären, stellt doch auch diesfalls Art. 314a ZGB gegenüber von Art. 447 Abs. 2 ZGB eine *lex specialis* dar (BIDER- BOST, FamPra.ch 2019 351 ff., 362 f. m.w.H.). Soweit der Beschwerdeführer los-

- 20 - gelöst von seiner unzutreffenden Auffassung, es habe sich eigentlich um eine fürsorgerische Unterbringung gehandelt, sinngemäss geltend machen wollte, es sei C._____ unabhängig von der konkreten Verfahrensart das rechtliche Gehör nicht gewährt worden, so kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen (oben, E. III.1.) verwiesen werden. Auch insoweit liegt der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen nicht richtig. 4.1.3. Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, das Ergänzungsgutachten vom 15. Juli 2021 sei nicht verwertbar. Er ist offenbar der Meinung, das Gutachten basiere auf dem Beschluss der KESB vom 16. Juli 2021 [recte: 2020, KESB-act. 329], in welchem beschlossen wurde, sowohl die Mutter als auch der Vater von C._____ seien psychiatrisch zu begutachten, um über deren psychischen Gesundheitszustand sowie allfälliger Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit ein klareres Bild zu machen. Diese Grundlage sei ungenügend. Weiter moniert er, die der Gutachterin gestellten Fragen seien ihm nicht vorab unterbreitet worden und er habe bei der Erstellung der Fragen nicht mitwirken können (act. 3, IV., S. 13 ff.). Er übersieht dabei, dass alle im Ergänzungsgutachten beantworteten Fragen (KESB-act. 784 S. 59 ff.) ihm im rechtsmittelfähigen Zirkulationsbeschluss der KESB vom 16. April 2021 (KESB-act. 734) vorgelegt wurden, er dagegen offenbar nichts einzuwenden hatte und weder ein Rechtsmittel gegen den Beschluss einlegte noch gegenüber der KESB eine Modifizierung des Fragenkatalogs verlangte. Unter diesen Umständen verdient es keinen Rechtsschutz, wenn sich der Beschwerdeführer nach Vorliegen des Gutachtens mit diesen formellen Vorbringen im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Gutachtens gegen dessen Berücksichtigung wehren möchte. Weiter versucht sich der Beschwerdeführer gegen die Berücksichtigung des Gutachtens zu wehren, indem er bei der Staatsanwaltschaft Zürich eine Anzeige gegen die Gutachterin wegen Verdachts auf ein falsches Gutachten nach Art. 307 StGB

eingereicht hat (act. 7/1 i.V.m. KESB-act. 880). a) Die Vorinstanz hielt in Zusammenfassung des Gutachtens fest, die Gutachterinnen hätten keine Hinweise gefunden, dass das Thema "Gewalt" einen zentralen Aspekt in der Beziehung zwischen Mutter und Kind darstellte. Die vormaligen

- 21 - Stressreaktionen, die das Kind im Zusammenhang mit den Besuchskontakten der Mutter gezeigt habe, seien nicht einer negativen Mutter-Kind-Beziehung geschuldet gewesen, sondern vielmehr dem massiven Loyalitätskonflikt vor dem Hintergrund der hochkonflikthaften familiären Situation. Seitdem sich C._____ im Kinderheim befinde und nicht mehr der Beziehungsdynamik der Eltern ausgeliefert sei, seien ihre psychischen Auffälligkeiten verschwunden und ihr Verhalten im Zusammenhang mit den Besuchen der Mutter habe sich deutlich in eine positive Richtung verändert. Um die zuletzt beobachtete Stabilisierung von C._____ nicht erneut zu gefährden, erscheine in der aktuellen Situation eine Weiterführung der Unterbringung im Kindeheim als bestmögliche Lösung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung (act. 13 E. 3.4 S. 23 f.). Die Vorinstanz würdigt das Ergänzungsgutachten sodann als schlüssig und geht auf die Einwände des Beschwerdeführers ein, der etwa (bereits) vor Vorinstanz geltend gemacht hatte, frühere Gewalt der Mutter gegen das Kind könne nicht ausgeschlossen werden, wenn im begleiteten Rahmen keine Gewalt beobachtet werde, indem die Vorinstanz (zutreffend) entgegnete, das Ergänzungsgutachten habe einen solchen Schluss nicht gezogen. Vielmehr gründe der Schluss der Gutachterinnen, Gewalt könne kein zentraler Aspekt der Mutter-Kind-Beziehung gewesen sein, auf C._____s Exploration, die Beobachtung ihrer Interaktion mit der Mutter sowie auf der Beurteilung von C._____s Äusserungen. Ebenso legt die Vorinstanz dar, dass sich das Gutachten entgegen dem Beschwerdeführer mit der (auch) von C._____ behaupteten Gewaltanwendung ihrer Mutter auseinandersetze und nachvollziehbar erkläre, dass die Anschuldigungen eher im Rahmen eines kindlichen Lösungsversuchs des belastenden Loyalitätskonflikts aufzufassen seien. Dazu stehe – entgegen dem Beschwerdeführer – nicht im Widerspruch, wenn an anderer Stelle im Gutachten als nicht abschliessend beurteilbar bezeichnet werde, ob C._____s Aussagen gegen ihre Mutter (gemeint sind die Gewaltvorwürfe) als kindlicher Lösungsversuch des Loyalitätskonfliktes zu werten seien, schliesse dies doch keinesfalls aus, dass C._____s Anschuldigungen "eher" als im Rahmen eines kindlichen Lösungsversuchs zu beurteilen seien (act. 13 E. 3.4 S. 24 f.).

- 22 - b) Damit setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht auseinander, sondern wiederholt grösstenteils einfach seine bereits vor Vorinstanz geäusserten Ansichten (vgl. act. 3 S. 30 ff. und dazu insb. BR-act. 30 S. 7 ff. sowie BR-act. 33/1 [wobei sich diese ausführliche "Würdigung des Ergänzungsgutachtens" inhaltlich wiederum teilweise mit der Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft deckt, auch wenn Letztere mit 34 Seiten noch ein wenig umfangreicher ausgefallen ist]). Im Weiteren moniert er (wie bereits vor Vorinstanz, die auf diesen Punkt indes nicht eingegangen ist), dass das Ergänzungsgutachten nur Dokumente aus der neusten Zeit (2021) beachtet habe, während sich aus älteren Dokumenten seiner Meinung nach die von ihm und in der Folge auch von C._____ erhobenen Gewaltvorwürfe gegen die Mutter eindeutig beweisen liessen, die Gutachterinnen diese aber mit keinem Wort erwähnten (act. 3 S. 32). Der Beschwerdeführer behauptet indes zu Recht nicht, den Gutachterinnen hätten nicht die gesamten Akten zur Verfügung gestanden, und auch wenn er offenbar gerne den Gutachterinnen Vorgaben machen würde, gestützt auf welche Aktoren sie welche Schlüsse ziehen müssten, so bleibt

es immer die Aufgabe eines Gutachters, nach Studium der Akten sowie gestützt auf seine eigenen Erhebungen auf der Basis seines Fachwissens seine Schlüsse zu ziehen und diese nachvollziehbar zu begründen sowie die ihm gestellten Fragen zu beantworten. Dies haben die Gutachterinnen vorliegend in schlüssiger Art und Weise getan. Nur am Rande sei erwähnt, dass selbstverständlich auch die vom Beschwerdeführer gegen die Gutachterinnen eingereichte Strafanzeige wegen Erstattung eines wissentlich falschen Gutach- tens nicht gegen dessen Berücksichtigung spricht. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass das Ergänzungsgutachten über C._____, auf welches sich die Vorinstanz in ihrem Entscheid stützte, entge- gen dem Beschwerdeführer verwertbar ist. Damit ist auch der separat gestellte Antrag, es sei anzuerkennen, dass das Ergänzungsgutachten nicht verwertbar sei (act. 3 S. 57, Beschwerdeantrag Nr. 8, im Wortlaut abgedruckt oben, E. I.1.), ab- zulehnen.

E. 4

Frau B._____ wird im Sinne einer vorläufigen Massnahme vorläü- fig, d.h. bis zum definitiven Entscheid der Kindes- und Erwachse- nenschutzbehörde der Stadt Zürich für berechtigt erklärt, C._____ während vier Stunden pro Woche in der Stiftung D._____ unter Begleitung einer Fachperson zu besuchen. Ab 1. Juli 2021 wird Frau B._____ für berechtigt erklärt, in demselben Umfang unbe- gleiteten Kontakt zu C._____ zu pflegen.

E. 4.2

Weitere Gründe, weshalb der vorinstanzliche Entscheid (und damit im Er- gebnis der Beschluss der KESB vom 23. April 2021) aufzuheben wäre, bringt der

- 23 - Beschwerdeführer nicht vor, und solche sind auch nicht ersichtlich. Der Be- schwerdeführer scheint nicht zur Kenntnis nehmen zu wollen, dass vor der Plat- zierung C._____s Kindeswohl in gravierender Weise gefährdet war, was sich un- ter anderem in ihrem selbstverletzenden Verhalten (durch Reiben an den Ge- schlechtsteilen bis zum Bluten) sowie zuletzt durch die dissoziative Bewegungs- störung vor dem Hintergrund der familiären Belastungssituation (Gehprobleme, vgl. KESB-act. 524 [Gefährdungsmeldung Kispi vom 8. Februar 2021]) manifes- tierte, wobei sowohl die Mutter, die Besuchsbegleiterinnen, die Beiständin, die Kindesvertreterin sowie das Kispi – mithin alle Beteiligten ausser dem Beschwer- deführer sowie C._____ (welche auch nach Sicht ihrer Verfahrensvertreterin die Haltung des Vaters übernimmt) – einig waren, dass dringend die familiäre Belas- tungssituation zu entschärfen war (vgl. KESB-act. 477 S. 2 ff.; KESB-act. 524). Ebenso wenig möchte er zur Kenntnis nehmen, dass sich C._____ deutlich in ei- ne positive Richtung verändert, seit sie der Beziehungsdynamik der Eltern nicht mehr voll ausgeliefert ist, indem sie seither nicht zuletzt ruhiger und weniger ag- gressiv geworden ist und sich fast keine Selbstverletzungen mehr zufügt (vgl. KESB-act. 784 S. 34 f., S. 50; KESB-act. 804 S. 1 f.; KESB-act. 819 S. 2, S. 4 f.; KESB-act. 908 S. 17). Die Vorinstanz ist nicht zuletzt gestützt auf die Gutachten zum Schluss ge- kommen, dass entgegen dem Beschwerdeführer C._____s Symptome und Ver- haltensauffälligkeiten offenkundig mit den chronischen und akuten Belastungen zusammenhängen, die durch den massiven Loyalitätskonflikt vor dem Hintergrund einer hochkonflikthaften Familiensituation verursacht seien. Diese Symptome und Verhaltensauffälligkeiten (Stimmungs labilität, Niedergeschlagenheit, aggressives Verhalten, Affektdurchbrüche, exzessive Autostimulation, dissoziative Bewe- gungsstörungen) gefährdeten C._____ in ihrem Wohl erheblich. C._____s Eltern seien augenscheinlich nicht in der Lage, diese Gefährdung abzuwenden, im Ge- genteil werde der Loyalitätskonflikt gerade auf der Elternebene

gesetzt, wobei – wie die Vergangenheit gezeigt habe – auch die alleinige Obhut eines Elternteils die Gefährdungssituation nicht aufzuheben vermöchte. Mildere Massnahmen ver- sprächen keinen Erfolg. C._____ gehe es psychisch viel besser, seit sie fremd- platziert und nicht mehr der Beziehungsdynamik ihrer Eltern ausgeliefert sei. Auch

- 24 - wenn es unter diesen Umständen keiner genaueren Prüfung bedürfte, ob C._____ vom Beschwerdeführer beeinflusst werde, so gäbe es diesbezüglich doch genügend Indizien, welche die Beeinflussung als glaubhaft erscheinen lies- sen. Damit sei aufgrund der vorläufigen Prüfung der Sach- und Rechtslage die vorläufige Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts hinsichtlich beider El- tern zu bestätigen (act. 13 E. 3.5-3.7, je mit weiteren Hinweisen). Im Weiteren hat die Vorinstanz nicht zuletzt gestützt auf das Ergänzungs- gutachten erwogen, C._____s Bedarf nach einer psychologischen bzw. therapeu- tischen Unterstützung sei glaubhaft. Da der Beschwerdeführer C._____s psychi- atrische Begutachtung mindestens zu behindern versucht hätte – so habe er vor der Platzierung von C._____ die bereits aufgrund eines rechtskräftigen KESB- Entscheids in Auftrag gegebene Untersuchung gestoppt, indem er C._____ als "nicht untersuchungsfähig" erachtet und von der Untersuchung abgemeldet habe – und zudem selbst von einer "natürlichen Abwehrhaltung" gegen die Gutachterin spreche, erscheine es glaubhaft, dass er seine Einwilligung zur psychologi- schen/psychiatrischen Betreuung durch eine neutrale Person nicht gegeben oder bald widerrufen hätte. Dies hätte C._____s Wohl entgegen gestanden, weshalb der vorsorgliche Entzug der elterlichen Sorge des Beschwerdeführers in diesem Punkt (KESB-act. 745 Disp.-Ziff. 9.f i.V.m. Disp.-Ziff. 10) nicht zu beanstanden sei. Dasselbe gelte für die Hinterlegung von C._____s Pass. So beständen An- zeichen dafür, dass der Beschwerdeführer Massnahmen zum Schutz von C._____ habe vereiteln oder zumindest erschweren und C._____ den Behörden sowie der Mutter habe entziehen wollen, als er sie nach den Sportferien nicht aus M._____ [Ortschaft] (Deutschland) zum auf den 1. März 2020 [recte: 2021] anbe- raumten Anhörungstermin zurückgebracht habe. Etwa habe C._____ in M._____ im Gespräch mit der Jugendschutzstelle angegeben, ihr Vater habe sie nicht ent- führt, vielmehr sei "dies" die einzige Lösung gewesen, um nicht in ein Heim zu kommen. Es sei kaum vorstellbar, dass sich C._____ diesen Gedanken selbst gebildet und ihn nicht vom Beschwerdeführer gehört habe. Weiter habe C._____ angegeben, dass der Vater ihre restlichen Sachen nach und nach holen werde. Zudem habe der Beschwerdeführer selbst eingeräumt, nach M._____ ziehen zu wollen, wo er mit seiner aktuellen Partnerin bereits eine Wohnung (in Nachbar-

- 25 - schaft seiner Mutter) gemietet habe. Weiter habe er am 25. Februar 2021 beim Bezirksgericht Zürich im Zusammenhang mit seiner dort anhängig gemachten Un- terhaltsklage beantragt, das Verfahren dem Amtsgericht M._____ zu übergeben, da C._____ nicht zurück in die Schweiz wolle und Hilfe vor Ort brauche. Daher erscheine es glaubhaft, dass der Beschwerdeführer mit C._____ ins Ausland rei- sen würde, wenn er faktisch die Möglichkeit dazu hätte, um den Kontakt zwischen ihr und der Mutter mindestens zu erschweren (act. 13 E. 4.3 f., je mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführer setzt diesen zutreffenden Ausführungen der Vor- instanz nichts Entscheidendes entgegen. Soweit er in seiner Beschwerdeschrift darauf Bezug nimmt, wiederholt er weitgehend seine bereits vor Vorinstanz ge- machten Ausführungen, auf welche sich ja die Vorinstanz in ihren Erwägungen gerade bezog und bemängelt, dass sich die Vorinstanz unzulässigerweise auf die Gutachten stütze (act. 3 passim). Das ist hier nicht mehr zu vertiefen. Betreffend das von der Vorinstanz als glaubhaft beurteilte Szenario, der

Beschwerdeführer könnte sich mit C._____ ins Ausland absetzen wollen, bekräftigt er solche Befürchtungen in der Beschwerde gar ausdrücklich, indem er M._____ in Deutschland als den "Zielort" bezeichnet, wo er bereits ein Haus in der direkten Nachbarschaft der Grossmutter angemietet habe und wo C._____ Freunde habe und auch die Blumenfrau auf dem Markt sowie den lokalen Frisör seit Jahren kenne (act. 3 S. 52). Entgegen der Vorinstanz, welche sich hierbei nicht zuletzt auf Ausführungen der Kindesvertreterin stützte, stellt der Beschwerdeführer nach wie vor kategorisch in Abrede die Tochter beeinflusst zu haben und fragt vielmehr in der Beschwerde, wie er C._____ überhaupt sollte beeinflussen können, wenn sie doch ein sehr willensstarkes Mädchen sei, das seine Meinung [gegenüber den Behörden] dominant vertrete (act. 3 S. 44 f.). Wie sehr der Beschwerdeführer geneigt ist, aus Dokumenten entgegen deren Inhalt seine Meinung herauszulesen (vgl. dazu schon Urteil der Kammer vom 15. Dezember 2020, PQ200063, E. II.3.2. S. 9 f.), zeigt sich in diesem Zusammenhang: Seiner Meinung nach ergibt sich aus dem Ergänzungsgutachten, dass er seine Tochter nicht beeinflusst habe (act. 3 S. 49 [anders als sonst in der Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer an dieser Stelle geltend, die Vorinstanz habe sich zu Unrecht nicht auf das Ergän-

- 26 - zungsgutachten gestützt]). Die Lektüre des Ergänzungsgutachtens erhellt indes, dass das Gutachten im Kapitel 6 (Beurteilung) von "massiven beeinflussenden Faktoren betreffend die Glaubhaftigkeit der Aussagen C._____s gegen ihre Km" ausgeht, welchen Rechnung zu tragen sei. Weiter stellt das Gutachten die Aussagen C._____s gegen ihre Mutter in den Rahmen eines kindlichen Lösungsversuches des belastenden Loyalitätskonfliktes, oder anders gesagt: C._____ schlage sich in diesem Punkt auf die Seite des Vaters, indem sie dessen Sichtweise übernehme (KESB-act. 784 S. 50, S. 54 f.). Das Ergänzungsgutachten stützt damit die Ansicht der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer C._____ stark beeinflusst habe. Aus diesem Grund ist denn auch nicht zu bemängeln, dass die Vorinstanz es als einstweilen noch angemessen erachtet hat, dem Beschwerdeführer lediglich ein begleitetes Besuchsrecht zuzugestehen, da diese Beeinflussung durch den Beschwerdeführer C._____s Wohl gefährde und zu unterbinden sei (act. 13 E. 6.2). Festzuhalten bleibt, dass der Beschwerdeführer unverrückbar davon überzeugt war und ist, es seien die Behörden für den besorgniserregenden Zustand von C._____ verantwortlich (act. 3 S. 8 f., S. 19, S. 22, S. 38, S. 40, S. 46), ja es ist in seiner Sicht der Dinge gar zynisch, dass die Behörden nachweislich seiner Tochter keine Ruhe gegönnt hätten und C._____ deshalb habe platziert werden müssen, um Ruhe zu erhalten (act. 3 S. 50). Es macht leider den Anschein, als lebe der Beschwerdeführer ganz in seiner eigenen Welt, offen nur noch für Ansichten, welche seine Sichtweise bestätigen. Hinweise für Reflexion seinerseits, ob sein Verhalten der Tochter schaden könnte, sind in den umfangreichen Akten leider nicht ansatzweise zu finden. Der Beschwerdeführer kam traurigerweise bis heute nie auf die Idee, dass er aus Liebe für C._____ etwa den Kurs "Kinder im Blick" besuchen könnte, anstatt aus Abneigung gegen seine ehemalige Partnerin unter dem vorgeschobenen Schutzschild C._____ (will heissen: scheinbar im Interesse von C._____) zu kämpfen. Wie bereits früher von der Kammer festgehalten (Urteil PQ200063 vom 15. Dezember 2020, E. II.4 S. 12), wäre dies sehr zu wünschen, allen voran im Interesse von C._____ und des Beschwerdeführers selbst.

- 27 -

E. 4.3

Der Antrag, der KESB-Beschluss vom 23. April 2021 – resp. das Urteil der Vorinstanz, welcher diesen Beschluss bestätigte – sei aufzuheben (Beschwerdeantrag Nr. 1), ist demnach abzuweisen. Ebenso abzuweisen sind damit die als je eigene Beschwerdeanträge gestellten Begehren, alle sorgerechtseinschränken- den Massnahmen aufzuheben (Beschwerdeantrag Nr. 5), die alleinige Obhut des Beschwerdeführers wieder herzustellen (Beschwerdeantrag Nr. 6) sowie ihm die Pässe von C._____ auszuhändigen und ihn für berechtigt zu erklären, bis zum Urteil in der Sache weiterhin mit C._____ in Deutschland Ferien zu verbringen (Beschwerdeantrag Nr. 9). 5. Zusammenfassend ist die Beschwerde damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV. Der Beschwerdeführer unterliegt vollumfänglich. Der Antrag des Beschwerdeführers, es seien sämtliche Kosten des Verfahrens sowie der Heimunterbringungen auf die Staatskasse zu nehmen (act. 3 S. 57, Beschwerdeantrag Nr. 10, im Wortlaut abgedruckt oben, E. I.1.), ist demnach abzuweisen, und es sind ihm die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen (§ 60 Abs. 5 EG KESR i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Entscheidegebühr ist auf Fr. 2'000.– festzulegen (§ 40 EG KESR i.V.m. Art. 96 ZPO sowie § 12 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Parteientschädigungen sind bei diesem Ausgang des Verfahrens keine zuzusprechen: Dem Beschwerdeführer nicht infolge des Unterliegens, der Beschwerdegegnerin sowie der Verfahrensbeteiligten nicht, da ihnen im vorliegenden Verfahren keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

E. 5

Herr A._____ wird im Sinne einer vorläufigen Massnahme vorläufig, d.h. bis zum definitiven Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich für berechtigt erklärt, C._____ während vier Stunden pro Woche in der Stiftung D._____ unter Begleitung einer Fachperson zu besuchen. Die Begleitung der Besuche ist vorläufig bis Ende April 2022 zu beschränken.

E. 6

Der Antrag von Frau B._____ auf Entzug der elterlichen Sorge von Herrn A._____ über C._____ wird abgewiesen.

E. 7

Der Antrag von Frau B._____ auf Einholung eines kinderpsychologischen bzw. –psychiatrischen Gutachtens über C._____ wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 8

Der Antrag von Herrn A._____ auf Einsicht in das vollständige Gutachten von Frau Dr. F._____ über Frau B._____ vom 8. Februar 2021 wird abgewiesen.

E. 9

In den Kinderschutzmassnahmen nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB i.V.m. Art. 310 ZGB wird Frau G._____ anstelle von Frau H._____ zur Beiständin ernannt. Der Auftrag der Beistandsperson wird angepasst, sodass die Aufgaben wie folgt lauten: [a-e: Aufzählung verschiedener Aufgaben] f dafür besorgt zu sein, dass C._____ in der Notfallgruppe der Stiftung D._____ entsprechende psychologische und/oder psychiatrische Betreuung durch eine neutrale Fachperson erhält (neu), g C._____ in Zusammenarbeit mit der Mutter am Wohnort von Frau B._____ anzumelden (neu), h in Zusammenarbeit mit der Mutter für eine Ausstellung des Passes und die Hinterlegung des Passes bei der Mutter besorgt zu sein sowie sicherzustellen, dass Herr A._____ nur in Besitz eines Ausweispapiers von C._____

kommt, wenn er erlaubterweise eine Reise von C. _____ ins Ausland machen wird.

E. 10

Gestützt auf Art. 308 Abs. 3 ZGB wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme vorläufig, d.h. bis zur definitiven Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich die el-

- 4 - terliche Sorge von Herrn A. _____ hinsichtlich der unter lit. f, g und h aufgeführten Aufgaben der Beistandsperson eingeschränkt.

E. 11

[Entlassung der bisherigen Beiständin]

E. 12

[Ersuchen an die neue Beiständin, nötigenfalls Antrag zu stellen sowie bis 30. September 2021 den Rechenschaftsbericht einzureichen]

E. 13

[Gebühren: Fr. 3'000.-, übrige Kosten Fr. 15'901.-] 14.-16. [Auferlegung der Gebühren und Kosten]

E. 17

[Verweis UP-Gesuch ad separatum]

E. 18

[Mitteilungen] 19.-20. [Rechtsmittel, unter Entzug der aufschiebenden Wirkung]" Mit am 14. Mai 2021 zur Post gegebener Eingabe erhob A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) Beschwerde an den Bezirksrat Zürich (nachfolgend Vorinstanz). Er verlangte die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Entscheids der KESB vom 23. April 2021 (sowie des Entscheides vom 1. März 2021) und erhob "ordentliche Beschwerde" gegen diese Entscheide (BR-act. 1 S. 1). Im Einzelnen stellte er folgende Anträge (BR-act. 1 S. 39): "1. Die Beschlüsse Nr. 2264 vom 23. April 2021 Nr. 1205 vom 1. März 2021 sind aufgrund nicht vorhandener Gefährdung durch den Vater als nichtig zu erklären 2. Aufhebung aller sorgerechtseinschneidender Massnahmen gegenüber dem Vater 3. Sofortige Entlassung der Tochter C. _____ aus dem Heim D. _____ in E. _____ 4. Wiederherstellung der alleinigen Obhut des Vaters 5. Begleitetes Besuchsrecht für die Mutter im Rahmen von 4 Std. pro Woche gestützt auf C. _____s psychischen Zustand, wenn kein Druck ausgeübt wird 6. Wiederherstellung der wöchentlichen Psychotherapie für C. _____ bei Fr. I. _____ 7. Aushändigung Pässe C. _____ und Berechtigung, weiterhin wie bisher Urlaube in der Heimat zu machen, falls noch kein Urteil des Bezirksgerichtes [gefällt]

- 5 - 8. Abklärung des Aufenthaltsbestimmungsrechts inklusive Obhut und allfälliger Unterhaltszahlungen durch das Bezirksgericht Zürich gemäss Kompetenzattraktion 9. Superprovisorische Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater, basierend auf Art. 298d ZPO, bis Bezirksgericht Zürich über Klage FK210027 urteilt 10. Sämtliche Kosten des Verfahrens und der Heimunterbringungen in Deutschland und der Schweiz zu Lasten der Kantonskasse 11. Gestützt auf BGE 7B.145/2005, Ablehnung hälftiger Kosten für Gutachten Mutter, da dieses erstellt wurde, um Gewalt zu widerlegen, aufgrund dessen der Mutter die Obhut eingeschränkt wurde 12. Ausstand nach Art. 47 [lit.] f ZPO wegen Befangenheit für Fr. J. _____ Fr. G. _____ Fr. Y. _____" Mit Beschluss und Teilurteil vom 27. Mai 2021

(BR-act. 7) trat die Vorinstanz auf die Beschwerdeanträge 2-5 und 7-9 nicht ein, da sie verspätet erhoben worden seien (E. 2.2.-2.4. und Dispositiv-Ziffer I). Auf Beschwerdeantrag 6 trat die Vorinstanz nicht ein, weil dieser keinen Prozessgegenstand des angefochtenen Entscheides betreffe, auf den Beschwerdeantrag 12 nicht, da Ausstandsbegehren gegen diese Personen im weiteren Verfahren der KESB bei der KESB selbst zu stellen wären (E. 2.5. f. und Dispositiv-Ziffer II). Im Weiteren wies die Vorinstanz den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit ab (E. 2.7. und 3. sowie Dispositiv-Ziffer III) und setzte Frist zur Beschwerdeantwort resp. zur Vernehmlassung betreffend die rechtzeitig erfolgten und zulässigen Beschwerdeanträge 10 und 11 (E. 4. und Dispositiv-Ziffer V). Mit Urteil vom 28. Juni 2021 hiess das Obergericht Zürich, II. Zivilkammer, eine dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers teilweise gut, soweit die Vorinstanz auf seine Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten war, im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen (BR-act. 17; Verfahren PQ210037). Das Bundesgericht trat auf eine gegen den Entscheid der Kammer erhobene Beschwerde nicht ein (BR-act. 28). Zum weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens, welches insbesondere durch zahlreiche Eingaben des Beschwerdeführers geprägt war (BR-act. 5/1, BR-act. 11, BR-act. 10 f., BR-act. 30, BR-act. 33, BR-act. 33/1, BR-act. 34, BR-act. 36, BR-act. 42, BR-act. 44), wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den angefochtenen Entscheid ver-

- 6 - wiesen (act. 13 S. 6-10 E. 1.5-1.7 sowie 1.9-1.14). Mit Beschluss und Urteil vom 14. Oktober 2021 trat die Vorinstanz unter anderem auf die Beschwerde gegen den KESB-Beschluss vom 1. März 2021 nicht ein, schrieb den Antrag auf provisorische Zuteilung der elterlichen Sorge an den Beschwerdeführer als gegenstandslos geworden ab und wies die Beschwerde im Übrigen ab, unter hälftiger Auferlegung der Entscheidungsgebühr an die Parteien (BR-act. 45 = act. 4 = act. 13 [Aktenexemplar], nachfolgend zitiert als act. 13). 2. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. Oktober 2021 (act. 2 f.) rechtzeitig (BR-act. 47 i.V.m. act. 2 S. 1) die vorliegend zu beurteilende Beschwerde. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 10/1-47, zitiert als "BR-act." sowie act. 12/1-908, zitiert als "KESB-act."). Mit auf den 26. Oktober 2021 rückdatierter Eingabe vom 6. November 2021 reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerdebeilage in Form eines Sticks nach und berichtete über seinen Besuch vom Vortag bei C._____ (act. 14 f.). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Der Beschwerdegegnerin sowie der Verfahrensbeteiligten ist mit diesem Entscheid je ein Doppel resp. einer Kopie von act. 2 f. samt Beilagen sowie act. 14 zuzustellen. II. 1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3) geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat (vgl. auch Art. 314 ZGB). Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirksrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB.

- 7 - Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid be- schwert ist. Dies trifft auf den Beschwerdeführer zu. Dem Eintreten auf die Be- schwerde steht insoweit nichts entgegen. 2. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzöge- rung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides ge- rügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (BSK ZGB I-DROESE/ STECK, 6. A. 2018, Art. 450a N 3 und 10). Im Verfahren vor der KESB und in den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu er- forschen und das Gericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden (Art. 446 ZGB). Von der Beschwerde führenden Partei ist indes darzulegen und aufzuzei- gen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch ange- wendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

E. 21

Januar 2021 habe eine Telefonkonferenz zwischen der KESB, den Eltern von C._____ sowie einigen weiteren stattgefunden. In deren Verlauf hätten sich die Mutter, die beiden Besuchsbegleiter, die Beiständin sowie die KESB für eine sta- tionäre psychiatrische Begutachtung von C._____ ausgesprochen. Das Behör- denmitglied der KESB habe ausgeführt, dass eine stationäre Begutachtung nur möglich sei, wenn entweder die Eltern zustimmten oder dann die KESB solches entscheide, wobei in beiden Fällen eine ärztliche Einschätzung vor der Anmel- dung zur stationären Begutachtung vorliegen müsse. Dies sei, so der Beschwer- deführer in der Beschwerdeschrift, exakt der Weg für eine fürsorgerische Unter- bringung. Im Gegensatz zu diesen Ausführungen habe dann die Beiständin auf telefonischen Wunsch hin versucht, eine solche ärztliche Einschätzung erstellen zu lassen. Er, der Beschwerdeführer, habe sodann im Kontakt mit der vorgesehe- nen Klinik eine Einweisung zu verhindern gewusst und eine ambulante Begutach- tung vorgeschlagen. Das sei indes für die Beiständin kein gangbarer Weg gewe- sen, weshalb diese der KESB vorgeschlagen habe, den rechtlichen Rahmen zu umgehen. In der Folge sei C._____ [im Rahmen einer Kindeschutzmassnahme] platziert worden, um auf diesem Weg die sonst nicht mögliche stationäre Begut- achtung, welche nur im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung möglich gewesen wäre, zu erreichen. In Tat und Wahrheit, so der Beschwerdeführer zu-

- 14 - mindest sinngemäss, sei die Kindeschutzmassnahme nach Art. 310 ZGB nur vorgeschoben worden, während es sich um eine fürsorgerische Unterbringung handle, deren rechtlichen Rahmen die Beiständin habe umgehen wollen (act. 3 III.1. S. 5-8). Entsprechend seien, so der Beschwerdeführer weiter, auch die Ver- fahrensvorschriften einer fürsorgerischen Unterbringung im vorliegenden Fall zu Unrecht nicht eingehalten worden, weshalb der angefochtene Entscheid infolge eines (Verfahrens-) Mangels aufzuheben sei (act. 3 III.2.f. S. 8-13).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.